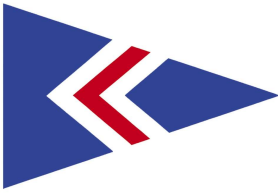


Hafenordnung des Neustädter Segler-Verein

1. Diese Ordnung gilt auf dem Vereinsgelände.
Personen, die diese Anlagen betreten, akzeptieren die gültige Hafenordnung.
2. Für die Einhaltung der Ordnung ist der Hafenmeister zuständig. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Das Betreten und Nutzen der Anlagen ist nur Mitgliedern, deren Gäste und Gästen des Clubs gestattet.
4. Bei Nässe und Feuchtigkeit besteht auf dem Holzsteg erhöhte Rutschgefahr. Das Betreten der Steganlage erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Kindern und Jugendlichen, die nicht im Besitz eines Freischwimmer-Zeugnisses sind, ist das Betreten der Anlagen nur in Begleitung Erwachsener oder mit angelegter Schwimmweste gestattet.
6. Handlungen, welche die Sicherheitsvorkehrungen der Anlagen beeinträchtigen und die Sicherheit der sich auf dem Grundstück befindenden Personen gefährden, diese stören, behindern oder belästigen, sind untersagt.
7. Beschädigungen an den Vereinsanlagen sind dem Hafenmeister oder dem Vorstand unmittelbar nach deren Feststellung zu melden.
8. Die Boote sind ordnungsgemäß zu befestigen, auch um Sturmschäden zu vermeiden.
Mindestens eine Vorleine des Bootes ist dafür in ausreichender Länge am Steg zu befestigen, um bei unterschiedlichen Wasserständen durch Fieren und Dichtholen der Vorleine Schäden am Steg oder an Nachbarbooten zu vermeiden. Es sind Fender in ausreichender Anzahl auszubringen.
9. Bauliche Veränderungen jeglicher Art dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes vorgenommen werden.
10. Jede Verunreinigung der Anlagen und des Wassers ist untersagt.
11. Der Grillplatz ist sauber zu halten. Essensreste dürfen nicht im Gelände, sondern müssen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden.
12. Der Müll/Abfall ist entsprechend der dafür vorgehaltenen Behälter zu trennen.
13. Hunde sind auf dem Clubgelände grundsätzlich beaufsichtigt an der Leine zu führen. Das Betreten des Clubhauses mit Hunden ist nicht gestattet.
14. Das Radfahren auf dem Steg ist nicht gestattet.
15. Auf dem Vereinsgelände sind zwei Stellplätze für die Gastronomie vorgesehen.
Weitere Parkplätze für Mitglieder oder Gäste sind auf dem Vereinsgelände nicht vorgesehen und werden entsprechend der Betriebserlaubnis für das Vereinsgelände nicht gestattet.
16. Das Abstellen von Trailern auf dem Vereinsgelände ist nicht gestattet. Ausnahmen werden vom Hafenmeister koordiniert und können zum Beispiel von aktiven Regattaseglern beantragt werden.

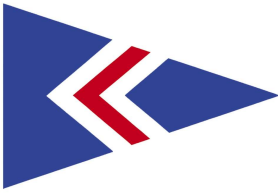


17. Die Fest- und Jahresliegeplätze im Wasser sowie die Landliegeplätze vergibt der Vorstand. Änderungswünsche sind mit dem Vorstand abzustimmen. Der Vorstand hat die Berechtigung, die Struktur und Anordnung der Liegeplätze festzulegen und zu ändern.
18. Der Fest- und Jahresliegeplatzinhaber ist verpflichtet, den Stegbereich seines Liegeplatzes vor Saisonbeginn zu reinigen und so in einen rutschfreien Zustand zu versetzen, dass eine Unfallgefahr auf ein Minimum reduziert wird.
19. Fest- und Jahresliegeplatzinhaber müssen sich beim Verlassen des Hafens über Nacht beim Hafenmeister abmelden und ihren Platz mit dem grünen Liegeplatzschild kennzeichnen. Erfüllen sie diese Pflicht nicht, wird eine Gebühr entsprechend der gültigen Beitrags- und Gebührenordnung erhoben.
20. Mitglieder, denen kein Fest- oder Jahresliegeplatz zugewiesen werden konnte, können freie Gastliegeplätze nutzen, haben aber keinen Anspruch auf dauerhafte Nutzung des Gastliegeplatzes während der Saison. Beim Verlassen des Gastliegeplatzes und erneutem Einlaufen müssen diese Mitglieder sich ggf. einen neuen freien Gastliegeplatz suchen. Das gilt auch für ein kurzzeitiges Verlassen.
21. Sollen Gastboote über Nacht ohne Besatzung im Hafen verbleiben, ist dieses in jedem Fall dem Hafenmeister anzuzeigen.
22. Jeder Liegeplatzinhaber verpflichtet sich das Boot während der Winterzeit (abhängig von der Wetterlage) vom 21.11.- 21.03. aus dem Wasser zu nehmen, um die mechanischen Belastungen der Steganlage zu minimieren. Das gleiche gilt auch für die Boote auf der Jollenwiese. Ausnahmen sind mit dem Vorstand abzustimmen.
23. Alle Liegeplatzinhaber (Fest- und Jahresliegeplatz) müssen Liegeplatzänderungen (Pausieren, Aufgabe, Bootswechsel), die für die folgende Saison berücksichtigt werden sollen, bis zum Absegeln der laufenden Saison dem Vorstand melden.
24. Die Jahresliegeplätze sind jährlich bis zum Absegeln für die nächste Saison mit dem Vereinsformular zu beantragen.
25. Gastlieger melden sich umgehend beim Hafenmeister bzw. über das elektronische Anmelde- und Bezahlsystem des Vereins an und entrichten die Gebühr für die Nutzung des Gastliegeplatzes.
26. Wiederholte Verstöße gegen diese Hafensordnung oder Nichtbefolgung einer Anordnung vom Hafenmeister können mit Hafensverbot belegt werden. Zuständig sind der Hafenmeister oder der Vorstand.
27. Diese Hafensordnung ersetzt alle bisherigen Anordnungen, Hinweise, Verlautbarungen.

Neustadt, 09.06.2023

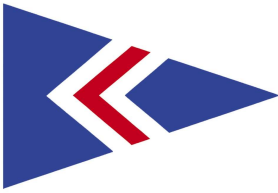
Neustädter-Segler Verein e.V.

Der Vorstand



Hafenordnung des Neustädter Segler-Verein

1. Diese Ordnung gilt auf dem Vereinsgelände.
Personen, die diese Anlagen betreten, akzeptieren die gültige Hafenordnung.
2. Für die Einhaltung der Ordnung ist der Hafenmeister zuständig. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Das Betreten und Nutzen der Anlagen ist nur Mitgliedern, deren Gäste und Gästen des Clubs gestattet.
4. Bei Nässe und Feuchtigkeit besteht auf dem Holzsteg erhöhte Rutschgefahr. Das Betreten der Steganlage erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Kindern und Jugendlichen, die nicht im Besitz eines Freischwimmer-Zeugnisses sind, ist das Betreten der Anlagen nur in Begleitung Erwachsener oder mit angelegter Schwimmweste gestattet.
6. Handlungen, welche die Sicherheitsvorkehrungen der Anlagen beeinträchtigen und die Sicherheit der sich auf dem Grundstück befindenden Personen gefährden, diese stören, behindern oder belästigen, sind untersagt.
7. Beschädigungen an den Vereinsanlagen sind dem Hafenmeister oder dem Vorstand unmittelbar nach deren Feststellung zu melden.
8. Die Boote sind ordnungsgemäß zu befestigen, auch um Sturmschäden zu vermeiden.
Mindestens eine Vorleine des Bootes ist dafür in ausreichender Länge am Steg zu befestigen, um bei unterschiedlichen Wasserständen durch Fieren und Dichtholen der Vorleine Schäden am Steg oder an Nachbarbooten zu vermeiden. Es sind Fender in ausreichender Anzahl auszubringen.
9. Bauliche Veränderungen jeglicher Art dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes vorgenommen werden.
10. Jede Verunreinigung der Anlagen und des Wassers ist untersagt.
11. Der Grillplatz ist sauber zu halten. Essensreste dürfen nicht im Gelände, sondern müssen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden.
12. Der Müll/Abfall ist entsprechend der dafür vorgehaltenen Behälter zu trennen.
13. Hunde sind auf dem Clubgelände grundsätzlich beaufsichtigt an der Leine zu führen. Das Betreten des Clubhauses mit Hunden ist nicht gestattet.
14. Das Radfahren auf dem Steg ist nicht gestattet.
15. Auf dem Vereinsgelände sind zwei Stellplätze für die Gastronomie vorgesehen.
Weitere Parkplätze für Mitglieder oder Gäste sind auf dem Vereinsgelände nicht vorgesehen und werden entsprechend der Betriebserlaubnis für das Vereinsgelände nicht gestattet.
16. Das Abstellen von Trailern auf dem Vereinsgelände ist nicht gestattet. Ausnahmen werden vom Hafenmeister koordiniert und können zum Beispiel von aktiven Regattaseglern beantragt werden.



17. Die Fest- und Jahresliegeplätze im Wasser sowie die Landliegeplätze vergibt der Vorstand. Änderungswünsche sind mit dem Vorstand abzustimmen. Der Vorstand hat die Berechtigung, die Struktur und Anordnung der Liegeplätze festzulegen und zu ändern.
18. Der Fest- und Jahresliegeplatzinhaber ist verpflichtet, den Stegbereich seines Liegeplatzes vor Saisonbeginn zu reinigen und so in einen rutschfreien Zustand zu versetzen, dass eine Unfallgefahr auf ein Minimum reduziert wird.
19. Fest- und Jahresliegeplatzinhaber müssen sich beim Verlassen des Hafens über Nacht beim Hafenmeister abmelden und ihren Platz mit dem grünen Liegeplatzschild kennzeichnen. Erfüllen sie diese Pflicht nicht, wird eine Gebühr entsprechend der gültigen Beitrags- und Gebührenordnung erhoben.
20. Mitglieder, denen kein Fest- oder Jahresliegeplatz zugewiesen werden konnte, können freie Gastliegeplätze nutzen, haben aber keinen Anspruch auf dauerhafte Nutzung des Gastliegeplatzes während der Saison. Beim Verlassen des Gastliegeplatzes und erneutem Einlaufen müssen diese Mitglieder sich ggf. einen neuen freien Gastliegeplatz suchen. Das gilt auch für ein kurzzeitiges Verlassen.
21. Sollen Gastboote über Nacht ohne Besatzung im Hafen verbleiben, ist dieses in jedem Fall dem Hafenmeister anzuzeigen.
22. Jeder Liegeplatzinhaber verpflichtet sich das Boot während der Winterzeit (abhängig von der Wetterlage) vom 21.11.- 21.03. aus dem Wasser zu nehmen, um die mechanischen Belastungen der Steganlage zu minimieren. Das gleiche gilt auch für die Boote auf der Jollenwiese. Ausnahmen sind mit dem Vorstand abzustimmen.
23. Alle Liegeplatzinhaber (Fest- und Jahresliegeplatz) müssen Liegeplatzänderungen (Pausieren, Aufgabe, Bootswechsel), die für die folgende Saison berücksichtigt werden sollen, bis zum Absegeln der laufenden Saison dem Vorstand melden.
24. Die Jahresliegeplätze sind jährlich bis zum Absegeln für die nächste Saison mit dem Vereinsformular zu beantragen.
25. Gastlieger melden sich umgehend beim Hafenmeister bzw. über das elektronische Anmelde- und Bezahlsystem des Vereins an und entrichten die Gebühr für die Nutzung des Gastliegeplatzes.
26. Wiederholte Verstöße gegen diese Hafensordnung oder Nichtbefolgung einer Anordnung vom Hafenmeister können mit Hafensverbot belegt werden. Zuständig sind der Hafenmeister oder der Vorstand.
27. Diese Hafensordnung ersetzt alle bisherigen Anordnungen, Hinweise, Verlautbarungen.

Neustadt, 09.06.2023

Neustädter-Segler Verein e.V.

Der Vorstand
